



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09672**
Datum: 03.11.2011
Bezug-Nummer.
HHstelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Sieber, Olaf

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.04.2011	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	18.08.2011 06.10.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag des Stadtrates Olaf Sieber (Fraktion DIE LINKE.) zur
Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)
(V/2011/09953)

Beschlussvorschlag:

In die Baumschutzsatzung soll sinngemäß eingearbeitet werden:

1. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke sind bis zu einer Größe von 500 qm von den Regelungen der Baumschutzsatzung auszunehmen.
2. Der Punkt 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern nach erfolgter Baugenehmigung.

gez. Olaf Sieber
Stadtrat

Begründung:

Der Effekt einer Baumschutzsatzung ist laut Antwort der Verwaltung auf Anfrage V/2010/09166 überdenkenswert: Es entstehen innerhalb der Verwaltung Kosten, welche durch Gebühren offensichtlich nicht einmal zur Hälfte gedeckt sind. Diese Verwaltungsaufwendungen können nicht klar benannt werden. Weiterhin ist die Verwaltung nicht in der Lage, eine Aussage zu treffen, ob die bestehende Baumschutzsatzung zum Erhalt oder der Erweiterung des Baumbestandes in Halle geführt hat. Als sicher kann jedoch angenommen werden, dass viele halesche Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern nach eigenen negativen Erfahrungen oder denen von Bekannten keine Bäume mehr anpflanzen oder vorhandene regelmäßig fällen, bevor sie eine geschützte Größe erreichen. Damit wird der Baumbestand sicher nicht im Sinne einer Baumschutzsatzung protegirt und geschützt. Dieser Antrag soll dem Bürger mehr Eigenverantwortung ermöglichen und gleichzeitig das Pflanzen und vor allem das Gedeihen von Bäumen unterstützen.

Ein- und Zweifamilienhäuser haben in der deutschen Rechtsprechung eine Sonderstellung. Ähnlich sollte in der Baumschutzsatzung verfahren werden. Besitzer und Nutzer sind identisch, was einen klaren Gegensatz zu Mehrfamilienhausgrundstücken darstellt, wo Besitzer und Nutzer oft ungleiche, sogar gegensätzliche Interessen in Bezug auf Baumbestand haben.

Besitzer/Nutzer von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken oder Ihre Vorfahren haben oft Bäume selbst gepflanzt. Auch nach einer aus Ihrer Sicht nötigen Fällung pflanzen sie meist wieder nach. Sie wollen ja im Grünen wohnen. Aber sie wollen auch reagieren können, falls eine Solaranlage oder ein bestimmtes Zimmer immer mehr verschattet werden. Oder die Erblasser haben 15 oder 20 Jahre keine Kraft mehr gehabt, sich um ihr Grundstück und damit den Baumbestand zu kümmern. Die Erben haben dann eventuell Bäume an Stellen, wo nie jemand sie so groß haben wollte. Selbst wenn die Verwaltung die Fällung genehmigt, fallen Anträge, Bearbeitungsgebühren und teils Kosten für Ersatzpflanzungen an.

Ein ganz anderes Problem ergibt sich bei sehr kleinen Grundstücken: Wenn man die Forderungen der Baumschutzsatzung genau befolgt, darf der Wurzelbereich u.a. weder mit Wegen überbaut noch teilweise abgegraben oder aufgeschüttet werden. Die erheblichen Ausmaße belegt ein Zitat aus dem Entwurf zur Baumschutzsatzung: "Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht in der Regel über die Kronentraufe hinaus." Damit ist, falls ein Baum eine geschützte Größe erreicht, im Wurzelbereich keine Veränderung der Bodenhöhe mehr möglich, abdichtende oder verdichtende Wege sind unzulässig.